

|  |
|--|
| <i>Betreff</i><br><b>Beratung und Beschluss über die Finanzierungsvereinbarung<br/>Kindertagesstätte</b> |
|--|

|   |                            |
|---|----------------------------|
| <i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i><br>Hauptamt | <i>Datum</i><br>19.10.2020 |
| <i>Sachbearbeitung:</i><br>Kirsten Scharf         |                            |
|   |                            |

| <i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>                                     | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung) | 17.11.2020            | Ö             |
| Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)          | 24.11.2020            | Ö             |

## Sachverhalt:

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung schlossen die Standortgemeinden und die freien Träger von Kindertageseinrichtungen schriftliche Vereinbarungen über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten ab (Finanzierungsvereinbarungen).

Gemäß § 13 Abs. 2 des neuen Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) können die Standortgemeinden auch weiterhin die Auswahl eines Kindertagesstättenträgers vom Abschluss einer solchen Vereinbarung abhängig machen.

In den Übergangsvorschriften gemäß § 57 KiTaG ist der Fortbestand der bestehenden Finanzierungsvereinbarungen bis Ende 2024 gesichert. Gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG haben Einrichtungsträger einen Anspruch auf Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Standortgemeinde. Gemäß § 57 Abs. 2 KiTaG müssen alle am 01.01.2020 bestehenden Finanzierungsvereinbarungen mit Wirkung ab dem 1. August 2020 an bestimmte Anforderungen angepasst werden. Das betrifft insbesondere die Einhaltung der Fördervoraussetzung nach Teil 4 des KiTaG, also aller in dem Gesetz enthaltenen personellen, räumlichen und organisatorischen Standards. Das Gesetz geht also von einer Fortgeltung der bestehenden Finanzierungsvereinbarungen aus, erzwingt jedoch die Anpassung all dieser Vereinbarungen zum 1. August 2020.

Das ursprünglich für den 01. August 2020 geplante Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes musste als Konsequenz aus den getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie um fünf Monate verschoben werden. Das Gesetz tritt somit erst zum 01. Januar 2021 in Kraft. Einzelne Regelungen sind jedoch bereits ab 01.08.2020 in Kraft.

Dies sind u.a. die Einführung eines einheitlichen Elternbeitragsdeckel für die Betreuung von Kindern unter und über 3 Jahren, Qualitätsverbesserungen in der Fachkraft-Kindbetreuung, Wunsch- und Wahlrecht, landesweit einheitliche Regelungen zur Geschwisterermäßigung, sowie die verpflichtende Teilnahme an der Kita-Datenbank.

Für die Gemeinde Gelting als Standortgemeinde der ADS-Kindertagesstätte und des ev.-luth. Regenbogenkindergartens gilt es daher mit den Trägern eine Finanzierungsvereinbarung abzuschließen.

Für die Erarbeitung der Finanzierungsvereinbarungen hat der SHGT eine Arbeitshilfe erarbeitet. Der gesamte Prozess der Kita-Reform wird durch einen Arbeitskreis beim SHGT bestehend aus Mitarbeitern der Verwaltungen begleitet. Die 14. Sitzung des AK zur Neuordnung der Kita-Finanzierung findet am 02.11.20 statt.

Die für die Standortgemeinde Gelting abzuschließenden Finanzierungsvereinbarungen befinden sich derzeit im Abstimmungsprozess mit den Trägern.

Grundsätzlich ist anzustreben, dass die Finanzierungsvereinbarungen ein einheitliches Grundgerüst aufweisen, die wesentlichen Bestandteile beinhalten und darauf hinweisen, dass diese nur bis Ende 2024 Bestand haben, da ab 01.01.2025 die Evaluation abgeschlossen sein soll und damit keine Defizitabdeckung mehr gilt, sondern vielmehr Vereinbarungen geschlossen werden, die u. a. eine Kostenverteilung der über dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell angebotenen Betreuung regelt.

Der Entwurf der abzuschließenden Finanzierungsvereinbarung ist beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt den Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen mit der ADS-Kindertagesstätte und des ev.-luth. Regenbogenkindergartens mit Wirkung zum 01.01.2021 nach dem vorliegenden Entwurf.

**Anlagen:**

Muster-Finanzierungsvereinbarung Gelting

**Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2  
des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)**

zwischen

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

(vertreten durch XXXXX )

-nachstehend „Träger“ genannt-

und

der Gemeinde Gelting

(vertreten durch den Bürgermeister)

**Präambel**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das neue Kindertagesförderungsgesetz auf die bestehende Finanzierungsvereinbarung Anwendung findet und das bisherige Kindertagesstättengesetz ersetzt.

Diese Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Gemeinde Gelting gegenüber dem Träger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Träger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis Schleswig-Flensburg (örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe) auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG bezieht. Daher endet der Finanzierungsanspruch des Trägers gegenüber der Gemeinde Gelting zum 31.12.2024. Die Vereinbarungspartner streben daher gemeinsam an, dass die Kosten der Kindertageseinrichtung für die Arbeit nach dem SQKM bis spätestens Ende 2024 durch den Förderanspruch des Trägers aus § 15 KiTaG gegenüber dem Kreis Schleswig-Flensburg abgedeckt werden können und keine weitere Finanzierung durch die Gemeinde Gelting mehr erfolgt.

Über eine eventuelle Finanzierung von Qualitäten über das SQKM hinaus durch die Gemeinde Gelting ab dem 01.01.2025 werden im Jahr 2024 Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern aufgenommen.

**§ 1**

**Vereinbarungsgegenstand**

Gegenstand der Vereinbarung ist die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der XXX-Kindertagesstätte im XXXXXXXX, durch die Gemeinde Gelting und die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.

**§ 2**

**Grundstück, Gebäude und Investitionen**

(1) Der Träger stellt XXXXXXXX eine Kindertagesstätte mit Gruppenräumen ( z.Zt. x Regelgruppe, x Altersgemischte Gruppe, x Krippengruppen ) und den dazugehörenden Nebenräumen zu Verfügung. Die Anforderungen gem.§ 23 KiTaG werden erfüllt.

### **§ 3**

#### **Betreuungsangebot**

(1) Das in der Kindertageseinrichtung XXXXX vorhandene Betreuungsangebot wird anhand der Gruppenarten gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengrößen gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung festgelegt.

(2) Veränderungen des Regel-Betreuungsangebots sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Gelting und im Rahmen des Bedarfsplans möglich.

### **§ 4**

#### **Schließzeiten / Zahl der Schließtage**

Die Zahl der Schließtage der einzelnen Gruppen wird auf die Höchstgrenze von 20 Tagen gem. § 22 KiTaG festgelegt.

### **§ 5**

#### **Einhaltung der Fördervoraussetzungen und Rückgriff**

(1) Der Träger erfüllt alle Aufgaben der Verwaltung, Betreuung und Erziehung gem. § 22 ff SGB VIII und des KiTaG. Der Träger verwaltet die Einrichtung und trägt die Personal- und Finanzhoheit. Er erlässt die Kita-Ordnung und in Absprache mit der Gemeinde Gelting die Beitragsordnung. Der Träger führt den Betrieb der Kita mit einer gültigen Betriebserlaubnis für den derzeitigen Standort.

(2) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Träger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.

Die Gemeinde Gelting sichert im Gegenzug die Finanzierung der Betriebskosten der Kita und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern zu.

(3) Der Träger kann die Gruppengröße in dem gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG zulässigen Maße erhöhen, wenn die Gemeinde Gelting dies zur Deckung des Betreuungsbedarfes für erforderlich hält und die räumlichen Anforderungen dieses hergeben.

(4) Höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards erfüllt die Kindertageseinrichtung nur, sofern dies in einer gesonderten Vereinbarung geregelt wird oder sofern diese gem. § 16 Abs. 3 KiTaG ausschließlich mit Mitteln des Trägers finanziert werden.

(5) Der Träger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis Schleswig-Flensburg im Verfahren gegen die Gemeinde Gelting mitzuwirken.

(6) Sofern Verstöße gegen Teil 4 des KiTaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Gemeinde Gelting den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall hat die Gemeinde Gelting den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Der zu erstattende Förderbetrag ist innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Unterrichtung vom Einrichtungsträger an die Stadt zu zahlen.

### **§ 6**

#### **Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

(1) Der Träger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf. Gleichzeitig schöpft es alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen (z.B. Buchbarkeit des gesamten Gruppenangebots, Überwechseln der Krippenkinder gem. § 17 Abs. 2 und Abs. 4 KiTaG). Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.

(2) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden.

(3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Träger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem Kreis Schleswig-Flensburg mitzuteilen.

(4) Der Träger verpflichtet sich, Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Gelting vorrangig aufzunehmen.

(5) Der Träger legt schriftliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit der Gemeinde Gelting hergestellt.

(6) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Gemeinde Gelting nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes darf der Träger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.

(7) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage des anderen Bundeslandes (des zuständigen Jugendhilfeträgers) vorliegt.

(8) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

## **§ 7**

### **Betriebskosten**

(1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Kosten des Personals und die angemessenen Sachkosten, die ausschließlich durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung für das Betreuungsangebot nach § 3 entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Wird in der Kindertageseinrichtung ein Kind betreut, für das nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins zuständig ist, werden anteilige Betriebskosten für dieses Kind in Abzug gebracht.

## **§ 8**

### **Angemessene Kosten des Personals**

(1) Der angemessene Bedarf an Personal ergibt sich aus § 37 Abs. 2 des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung. Der Träger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KiTaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen, insbesondere bei der vergeblichen Besetzung einer Zweitkraftstelle mit einer SPA und stattdessen die Besetzung mit einer höher vergüteten Erzieherin sind möglich, um den Personalschlüssel gem. KiTaG in der Einrichtung erfüllen zu können.

Zuschussfähig sind die sich aus Teil 4 des KiTaG ergebenden angemessenen Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung nach geltenden Bestimmungen des pädagogischen Personals in Kindertagesstätten, notwendigen Aufwendungen.

(2) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen nur aus den Aufwendungen für:

1. die Vergütungen der in der Einrichtung sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, soweit diese zum pädagogischen Personal zählen,
2. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
3. die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin und
4. die Arbeitgeberzahlungen zu einer vorhandenen zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des pädagogischen Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären.

(3) Über die Beschäftigung nichtpädagogischen Personals ist zwischen dem Träger und der Gemeinde Geltung Einvernehmen zu erzielen. Hierbei handelt es sich um Reinigungskräfte, Mitarbeitende in der Küche, Hausmeister, und Gärtner gem. Stellenplan. Weiteres Personal, wie z.B. Mitarbeitende für Projekte, gehört nicht hierzu. Soweit bei Abschluss dieser Vereinbarung nichtpädagogisches Personal beschäftigt ist, gilt das Einvernehmen als hergestellt. Hierfür anfallende Personalkosten werden nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 als angemessen berücksichtigt.

## **§ 9**

### **Angemessene Sachkosten**

(1) Angemessene Sachkosten sind insbesondere

1. Kosten des Qualitätsmanagements (§ 20 Abs. 1 KiTaG),
2. Kosten der pädagogischen Fachberatung (§ 20 Abs. 2 KiTaG), ggf. Supervision
3. Kosten für die Teilnahme an der Kita-Datenbank (§ 33 KiTaG),
4. Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten (z.B. § 19 Abs. 6 KiTaG),
5. Sach- und Verbrauchskosten für die Gruppenräume, z.B. Spielzeug, Bastelmaterial
6. Verwaltungskosten des Trägers in Höhe von insgesamt 5,6% der Betriebskosten
7. Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben wie Telefonkosten, Anzeigen u. ä.
8. Gebäude-Mieten (§ 2 Abs. 1) bzw. Abschreibungen
9. Zinsaufwendungen der Gemeinde für die Aufnahme von Fremdkapital für Investitionen,
10. Einrichtungskosten für Ersatzbeschaffungen und GWG
11. Gebäude-Bewirtschaftungskosten gem. Mietvertrag
12. Versicherungen außer Gebäudeversicherung
13. Mitgliedsbeiträge VEK
14. Gebäude-Instandhaltungskosten sowie
15. Reinigungskosten.

(2) Kosten für das nichtpädagogische Personal werden als angemessene Kosten berücksichtigt, soweit diese nach Anrechnung der Kosten nach Absatz 1 durch den Sachkostenanteil nach § 38 KiTaG gedeckt werden. Ein hiernach nicht gedeckter Personalkostenanteil wird bis zum 31. Dezember 2024 durch die Gemeinde Geltung im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung ausgeglichen.

(3) Die Personalkosten und die Sachkosten werden im Zuge des Haushaltsplans einvernehmlich festgelegt.

(4) Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet.

(5) Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten.

## **§ 10 Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde Gelting**

(1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Gemeinde Gelting werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:

- öffentliche Mittel (Bund, Land, Kreis Schleswig-Flensburg als örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
- die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung

(2) Die Finanzierung der Gemeinde Gelting stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Träger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebs angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom Kreis Schleswig-Flensburg an die Gemeinde Gelting gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

(3) Der Träger legt der Gemeinde Gelting einen Haushaltsplanentwurf für das Folgejahr einschließlich Stellenplan der Kindertagesstätte bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vor.

## **§ 11 Art und Umfang der Förderung durch die Gemeinde Gelting**

Die Gemeinde Gelting erbringt an den Träger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften.

## **§ 12 Elternbeiträge**

(1) Der Träger erhebt Elternbeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG maximal zulässigen Höhe in Absprache mit der Gemeinde Gelting.

(2) Der Träger verlangt in Absprache mit der Gemeinde Gelting angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten bis zu der Höhe, die auch von Familien mit geringem Einkommen getragen werden kann. Für Ausflüge erhebt der Träger die notwendigen Auslagen von den Eltern.

(3) Die Einziehung der Elternbeiträge ist Aufgabe des Trägers. Unterbliebene Zahlungen der Eltern sind dabei das alleinige Risiko des Einrichtungsträgers.

## **§ 13 Nutzung der Kita-Datenbank**

(1) Der Träger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der KiTa-Datenbank nach § 3 KiTaG. Der Träger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die genannten Pflichten fortlaufend erfüllt werden können.

## **§ 14 Prüfungsrechte**

(1) Die Gemeinde Gelting ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen auf Anfrage zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Gemeinde Gelting zuständig sind.

## **§ 15**

### **Verwendungsnachweis/Jahresrechnung**

(1) Bis zum 30. April des Folgejahres ist der Gemeinde Gelting ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

(2) Wenn der Verwendungsnachweis (Jahresrechnung) nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegt, ist die Gemeinde Gelting berechtigt, ihre Abschlagszahlungen zu reduzieren oder einzubehalten.

(3) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag, wird dieser mit der nächsten Abschlagszahlung ausgekehrt. Ein vom Träger an die Gemeinde Gelting zu erstattender Betrag wird mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung verrechnet.

(4) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards sind gesondert auszuweisen.

## **§ 16**

### **Beirat**

(1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht zu gleichen Teilen aus Vertretern der Gemeinde Gelting, des Trägers, den Mitgliedern der Elternvertretung und dem pädagogischen Personal.

(2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.

(3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

(4) Der Träger erlässt eine Geschäftsordnung für den Beirat.

(5) Eine Vertretung des Einrichtungsträgers und der Gemeinde Gelting können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

## **§ 17**

### **Haushaltsausschuss der Gemeinde Gelting für die Kindertageseinrichtungen**

(1) Zu Stärkung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Träger und der Gemeinde Gelting gibt es einen Ausschuss, der insbesondere einer gedeihlichen Umsetzung der Regelungen dieser Vereinbarung dienen soll. Er setzt sich zusammen aus Vertretern des Trägers und Vertretern der Gemeinde Gelting. In allen wichtigen Angelegenheiten der Kindertagesstätte ist das Einvernehmen im Ausschuss herzustellen. Dies sind insbesondere:

a) Finanzierungsangelegenheiten:

- Haushaltsplan, Stellenplan,
- Zuschussverwendung, bzw. Jahresrechnung/Haushaltsrechnung

b) Festlegung von Art und Umfang des Betreuungsangebotes

(2) Umsetzungen von Maßnahmen durch den Träger mit finanziellen Auswirkungen, über die im Ausschuss kein Einvernehmen hergestellt wurde, binden die Standortgemeinde nicht.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(4) Der Ausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.

(5) Über die Verhandlung im Ausschuss wird ein Protokoll angefertigt.

## **§ 18 Evaluation**

Dem Träger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Träger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Absatz 3 KiTaG zu erlassenden Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

## **§ 19 Laufzeit, Überleitung, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vereinbarungspartei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

(2) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 3 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan aufgenommen ist. Der Anspruch des Trägers auf Förderung durch die Gemeinde Gelting endet, wenn dieses die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert.

(3) Die Parteien sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Kooperationsvereinbarung fortgeführt wird. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2024 geführt.

(4) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrunde liegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes ändern.

## **§21 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für die Schließung von Lücken der Vereinbarung.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXX den

---

Gemeinde Gelting  
Gelting, den

---

Boris Kratz, Bürgermeister